

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Kur- und Verkehrsverein Auerbach 1866 e.V.**“ im folgenden kurz „Verein“ genannt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt – Registergericht – einzutragen.

Sein Betätigungsfeld umfasst nur Bensheim-Auerbach als Stadtteil der Stadt Bensheim.

Der Sitz des Vereins ist Bensheim-Auerbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die umfassende Erhaltung, Unterstützung und Förderung der heimatlichen Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger des Luftkurortes Bensheim-Auerbachs in vielfältiger Art und Weise, wie insbesondere namentlich:

- Verschönerung des Stadtteils Bensheim-Auerbach,
- Erhaltung und Pflege der Sehenswürdigkeiten und Denkmäler, wie die Betreuung u.a. des Auerbacher Schlosses, des Melibokus und des Staatsparks Fürstenlager in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, den weiteren staatlichen Stellen und der Staatl. Verwaltung der Schlösser und Gärten/Hessen in Bad Homburg,
- die Heimatliebe und das Brauchtum zu pflegen, zu fördern und durch entsprechende Veranstaltungen zu unterstützen,
- das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Heimatforschung zu wecken bzw. zu beleben sowie das Geschichtsbewusstsein durch Führungen, Vorträge oder/und Publikationen zu stärken oder zu vertiefen,
- die Förderung von Kunst und Kultur durch Vorträge, Seminare, Konzerte und Ausstellungen,
- zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein mit regionalen und überregionalen Fremdenverkehrsverbänden u.a. zusammenarbeiten,
- der Verein unterhält im Bürgerhaus Kronepark ein Büro als Anlaufstelle und einen Archivraum,
- das Sammeln alter und neuer Bilder und Dokumente des Stadtteils, deren Erhaltung und Verwahrung, um diese ggf. im Rahmen von Ausstellungen oder Vorträgen Interessenten näher zu bringen,
- bei Verwaltungen und Behörden notwendige Verbesserungen anzuregen und auf Mängel aufmerksam zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerlicher bzw. abgabenrechtlicher Vorschriften.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit dem Tage des Eintritts.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austritterklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Von jedem Mitglied wird ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ein ausscheidendes Mitglied hat den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- Durch die Beiträge der Mitglieder, die in einer Summe zu Beginn eines Geschäftsjahres aufgrund einer von dem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen werden,
- durch privat und öffentliche Spenden und Zuwendungen.

Ehrenmitglieder, Jugendliche oder Heranwachsende in Ausbildung sowie Zivil- oder Wehrdienstleistende sind von der Beitragspflicht befreit.

Auf die Erhebung von Kur-Beiträgen hat der Magistrat der Stadt Bensheim seit 1997/1998 verzichtet, dafür werden anfallende Kosten des Luftkurortes im jeweiligen städtischen Haushaltsplan berücksichtigt, da die eigenen Kosten bisher die Kurbeiträge überschritten hatten.

§ 6 Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- dem Geschäftsführer
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- dem Webmaster
- den Beisitzern
- den Abteilungsleitern oder deren Vertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden durch die beiden Stellvertreter oder einen Stellvertreter und den Geschäftsführer; sie sind in ihrer Vertretungsbefugnis nach außen nicht beschränkt.

Der Vorstand wird gemäß § 10 dieser Satzung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Rechner, dem Schriftführer und dem Webmaster.

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins einzelne Vereinsmitglieder in Ausschüsse berufen oder sonst Abteilungen bilden:

Die Bildung der Abteilungen / Ausschüsse oder auch ihre Auflösung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Die Ausschussmitglieder sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben an die Vorgaben und Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

Die Abteilungsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, einen Kassenwart, einen Schriftführer sowie die Beisitzer der Abteilung.

Die Abteilungsversammlung, die vom Abteilungsleiter einzuberufen ist, findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Entschließungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Abteilungen / Ausschüsse können sich zur ,Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Die Abteilungen / Ausschüsse unterrichten den geschäftsführenden Vorstand von ihren Tätigkeiten.

Die Abteilungen / Ausschüsse verwalten die ihnen zugewiesenen bzw. zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich; § 8 gilt entsprechend.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres sein Amt nieder, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der verfügbaren Mittel.
- Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Stellvertreter – leitet die Verhandlungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein so oft es die Lage der Geschäfte erfordert.
- Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich, per E-Mail, kann aber auch mündlich, erfolgen. Die Einladung soll mit einer Frist von 7 Tagen erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Der **Geschäftsführer** überwacht und leitet den gesamten Geschäftsverkehr.
- Der **Rechner**
Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins.
Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat unter Vorlage des Rechnungsbuches in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- Der **Schriftführer**
Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über Ablauf und Inhalt der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung, insbesondere über die jeweilig getroffenen Entscheidungen / Beschlüsse.
Der Schriftführer hat alle gefertigten Schriftstücke zu sammeln und zu verwahren.
Die Protokolle sind stets von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vor der nächsten Sitzung vorzulegen.
- Der Webmaster
Der Webmaster ist für den Internetauftritt des Vereins verantwortlich.

§ 9 Kassenprüfung

- Jährlich werden in der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, deren Wiederwahl zulässig ist.
- Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse, der Belege etc. zum Jahresende.
- Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich einberufen; eine fristgerechte Ankündigung in der Vereinszeitschrift „Auerbacher Leben“ ist ausreichend.

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr zur sogenannten Jahreshauptversammlung; diese hat im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt zu finden und muss stets den Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstands sowie den Kassenbericht enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 10 Tagen dann einzuberufen, wenn sie von wenigstens 10 % der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Sachverhaltes beim Vorsitzenden beantragt worden ist.

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies auch nach einer Wartezeit von 15 Minuten nicht der Fall, so können die anwesenden Mitglieder mehrheitlich Entscheidungen treffen. Neben mindestens 3 Vorstandsmitgliedern müssen 5 weitere Mitglieder anwesend sein.

Bei Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung deutlich zu machen sind, bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mündlich, auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch geheim mittels Stimmzettel.

Gegenstand der Beschlussfassung sind Kassenberichte, Entlastung des Vorstands und des Rechners, Festsetzung der Beitragshöhe sowie Satzungsänderungen,

die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder, evtl. Abwahlen und Neuwahlen, Genehmigung von Abteilungen.

In der Jahreshauptversammlung können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen; zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, je zur Hälfte, der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach und der Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Bensheim-Auerbach zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ursprüngliche Satzung trat am 15. Dez. 1987 in Kraft. Sie wurde am 02. März 1999, am 13. März 2001, am 15. März 2002, am 13. März 2007, am 13. März 2011 geändert. Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2015 einstimmig beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der ursprünglichen Satzung vom 15. Dezember 1987, zuletzt geändert am 13. März 2011.